

bereichern ideenreich und auf vielfältige Weise das geistig-kulturelle Leben der Bürger. Ihre rechtliche Stellung und ihre Aufgaben sind in der AO über die rechtliche Stellung, Aufgaben und Finanzierung der Dorfkubs und Klubs der Werktätigen vom 31. 8.1976 (GBl. I 1976 Nr. 36 S. 432) geregelt. Die Klubs stützen sich bei ihren Aktivitäten auf Einrichtungen der Kultur und der Volksbildung, auf Betriebe, Genossenschaften, die Ausschüsse der Nationalen Front und die gesellschaftlichen Organisationen sowie auf weitere Partner, die im Rahmen der Klubs ihren Beitrag zur Entfaltung des geistig-kulturellen Lebens leisten (vgl. § 2 der AO).

Das Wirken der Klubs ist auf die Entwicklung eines kulturvollen sozialistischen Gemeinschaftslebens gerichtet und trägt zur Ausprägung der sozialistischen Lebensweise bei. Die Klubs unterstützen die politisch-ideologische Bildung im Sinne der Weltanschauung der Arbeiterklasse, organisieren den Gedankenaustausch, die Geselligkeit und Unterhaltung sowie die künstlerische und volkssportliche Betätigung der Bürger. Zugleich vermitteln sie vielfältige Anregungen für das Kulturleben in den Arbeits- und Lernkollektiven, Hausgemeinschaften und Familien. Sie richten ihre Tätigkeit differenziert auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Bürger, die in ihrem Einzugsbereich leben, insbesondere der Arbeiter, der Genossenschaftsbauern, der Jugendlichen und der Bürger im höheren Lebensalter (vgl. § 3 der AO).

*Der Klub wird vom Rat der Gemeinde bzw. der Stadt oder des Stadtbezirkes gebildet und ist ihm unterstellt.* Der zuständige Rat beruft die Mitglieder der Klubleitung. Zu den Aufgaben der Klubleitung gehören vor allem die Ausarbeitung von Jahresveranstaltungs- und Finanzierungsplänen sowie deren Durchführung, die ordnungsgemäße und sparsame Verwendung, Abrechnung und Kontrolle der finanziellen Mittel sowie die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Klub. Die Klubleitung ist verpflichtet, regelmäßig öffentlich Rechenschaft über ihre Arbeit abzulegen.

Der zuständige örtliche Rat leitet die Klubleitung an und übergibt ihr jährlich kulturpolitische Vorgaben. Er prüft und bestätigt die Jahresveranstaltungs- und Finanzierungspläne. Der Rat plant für den Klub die materiell-technischen Voraussetzungen und die Finanzierung seiner kulturpolitischen Tätigkeit im Rahmen des Jahres- und des Haushaltsplanes der Gemeinde bzw. der Stadt oder des Stadtbezirkes (vgl. auch § 65 Abs. 1 GöV).

Der zuständige örtliche Rat kann dem Vorsitzenden der Klubleitung und seinem Stellvertreter das Recht übertragen, im Rahmen des bestätigten Jahresveranstaltungs- und Finanzierungsplanes erforderliche Verträge abzuschließen. Mittel, die durch Eigenleistungen ehrenamtlicher Helfer erbracht werden, können auch zur Anerkennung von Leistungen der Mitarbeiter verwendet werden.

Die Klubs finanzieren ihre Tätigkeit aus

- Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen und aus der Zirkeltätigkeit;
- Einnahmen aus Eigenleistungen ehrenamtlicher Mitarbeiter oder aus der volkswirtschaftlichen Masseninitiative;
- Zuwendungen von Partnern des Klubs wie von Betrieben und Genossenschaften;
- Zuwendungen aus dem Haushalt des zuständigen Rates.

Die Schaffung und Instandsetzung geeigneter Räume erfolgt durch den zustän-